

Der Grundstein

Offizielles Organ des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementpreis pro Quartal M. 2,00 (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,40.

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss der Redaktion: Dienstag morgen 8 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 30 Pf für die dreigespaltene Zeile oder deren Raum berechnet.

Zum Licht empor!

Aus der Tiefe quillt das Leben wieder nun empor zum Licht: Erste, zarte Blume wehen einen Teppich grün und bicht!

Aus der Tiefe heissen Kräfte Sonnenjungfräule, hoffnungsbekundend und es quellen Lebensäfte nun in jedes dürre Reis.

Aus der Tiefe dampft ein Brodem wolkend überm Schollenfeld, und es bräut ein Schöpferodem lenzsturmweiternd durch die Welt!

Aus der Tiefe sollst nun haben du auch, Proletar, dein Haupt, daß dein armes, hartes Leben nicht mehr bleibt des Lichts beraubt!

Aus der Tiefe selge, schreie, daß auch dich die Sonne weicht und zur Freiheit hin geteilt! — Rings rauscht Auserlesungselbst. ...

Vorschläge der Unparteiischen.

Die letzten Verhandlungen haben nun endlich die Bewegung um ein Stück weitergebracht. Nachdem die Parteien ihre Anträge zum Vertragsmuster eingereicht und begründet hatten, haben die Unparteiischen auf Grund der Anträge und der gegebenen Rücksprache den Hauptvertrag und das Vertragsmuster umgearbeitet und den Parteien zur Erklärung vorgelegt. Die von den Parteien geforderte Erklärung sollte nicht ausprechen, ob sie den Vorschlag endgültig annehmen oder sie ablehnen, sondern sollte nur kundtun, ob sie nun bereit seien, auf Grund dieser Vorschläge in die Einzelverhandlungen über Lohn, Arbeitszeit und die sonst noch örtlich zu regelnden Punkte einzutreten.

Die Arbeitervertreter haben darauf erklärt, daß sie bereit sind, auf Grund dieser unveränderten Vorschläge in die Einzelverhandlungen einzutreten. Die Vertreter des Arbeitgeberverbandes glaubten, außerstande zu sein, eine solche Erklärung abzugeben. Am 18. März soll der Gesamtvorstand des Bundes zusammentreten und die Entscheidung treffen. Sollte der Bundesvorstand ebenfalls zustimmen, so wäre der Weg für die örtlichen Verhandlungen frei. Die Zentralvorstände hätten dann Vereinbarungen für die Verhandlungen zu treffen. Man hat sich zunächst dahin verständigt, daß die Einzelverhandlungen bis zum 19. April beendet sein müssen; bis zu diesem Tage sollen die heute bestehenden Verträge weiterlaufen.

Nachstehend unterbreiten wir den Mitgliedern die Vorschläge der Unparteiischen:

Larifverhandlungen im Baugewerbe.

Erklärung der Unparteiischen.

1. Die überreichten Vorschläge sind das Ergebnis der Würdigung der gesamten Anträge und Wünsche der Vertragsparteien. Nach Lage der Sache können sie insbesondere in den Hauptpunkten nur ein Kompromiß sein, das einen gewissen Ausgleich der berechtigten Interessen der Bauarbeiter in allen Teilen zusammengebeugt und sich ergänzendes Stages bilden, das ein Herausheben einzelner Punkte nicht verträgt, ohne sofort andere nicht vollbefriedigende Wünsche der Gegenpartei wieder aufleben zu lassen. Wie haben gestimmt,

uns in den wesentlichsten Punkten auf den bisherigen im allgemeinen erprobten Vertrag stützen zu müssen, um durch die Berücksichtigung der nicht befriedigten Forderungen und insbesondere durch Vereinigung neuerer Gesichtspunkte in den Vertrag dessen Annahme nicht so sehr zu gefährden. Wir wurden darin umso mehr bestärkt, als wir aus den Verhandlungen den Eindruck gewannen, daß der bisherige Vertrag in seinen wesentlichen Grundlagern sich als brauchbar erwies, was sich insbesondere auch daraus ergibt, daß der Arbeitgeberbund sich bei den Münchner Verhandlungen gegebenenfalls bereit erklärte, das bisherige Vertragsmuster unverändert weiter gelten zu lassen.

2. Die Vorschläge sollen vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung die Grundlage bilden, auf der die örtlichen beziehungsweise Bezirksverhandlungen stattfinden haben.

3. Den Parteien wird nahegelegt, über die weitere gesellschaftliche Behandlung der Tarifverhandlungen eine Einigung herbeizuführen.

Berlin, den 12. März 1913.

gez.: Dr. Brenner, Rath. v. Schulz.

Vorschläge der Unparteiischen.

Reichstarifvertrag für das Baugewerbe.

1. Hauptvertrag.

Zwischen dem Deutschen Arbeiterbund für das Baugewerbe u. a. einerseits und dem Deutschen Bauarbeiterverband, dem Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands andererseits wird folgender Hauptvertrag abgeschlossen:

§ 1. Geltung des Hauptvertrages.

1. Der Hauptvertrag bildet die unabänderliche Grundlage für alle im Deutschen Reich von Unterverbänden der Vertragsparteien abzuschließenden Tarifverträge, auch wenn der Abschluß während der Vertragsdauer erfolgt. (Neuer Satz)

2. Die Vertragsparteien dürfen abweichende Bestimmungen mit anderen Organisationen oder einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht treffen.

3. Organisierte Arbeitgeber, die unorganisierte Arbeitnehmer beschäftigen, und organisierte Arbeiter, die bei unorganisierten Arbeitgebern beschäftigt sind, fallen unter den Vertrag und haben die Verpflichtung, den Tarifvertrag in vollem Umfang durchzuführen.

§ 2. Arbeitszeit.

1. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten.

2. Für einzelne Orte und angrenzende wirtschaftlich zusammenhängende Gebiete, in denen die Arbeitszeit zehn Stunden beträgt und besonders schwierige Verhältnisse namentlich in Wohn- und Verkehrsangelegenheiten vorliegen, kann eine mäßige und allmähliche Herabsetzung der Arbeitszeit erfolgen.

3. Die örtlichen Organisationen sollen tunlichst Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Pausen genau angeben; auch können sie vereinbaren, daß bei ausbleibenden Arbeitnehmern eine kleinere Winterarbeitszeit auf die normale Arbeitszeit ohne Lohnzuschlag verlängert werden kann. (Früher protokollarische Erklärung.)

§ 3. Nebenstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

1. Nebenstunden sowie Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen sind in besonderen Fällen auf Verlangen des Arbeitgebers zu leisten und diesen nur gefordert werden, wenn durch deren Unterlassung Menschenleben in Gefahr kommen, Wasserleitungen eintreten, wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind; ferner bei dringenden Reparaturen, Installationsarbeiten in Theatern, Garben und bei ähnlichen Arbeiten. Im letzteren Falle, wenn hierzuland das technische Gelingen einer Arbeit abhängig ist.

2. Als Nebenstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit und als Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen gelten während des

ganzen Jahres: (Aus dem bisherigen Vertragsmuster übernommen.)

a) als Nachtarbeit jede Arbeit von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr (vergleiche jedoch Ziffer c);

b) als Ueberlundenarbeit jede Arbeit in der Zeit, die zwischen der Nachtarbeit und der normalen Sommerarbeitszeit liegt;

c) als Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen jede Arbeit an diesen Tagen von morgens 5 Uhr bis abends 12 Uhr.

3. Die Behandlung der Wechselzeit bleibt der örtlichen Vereinbarung überlassen. (Neu)

§ 4. Arbeitslohn.

1. Die an den einzelnen Orten zurzeit geltende Lohnform wird für die Vertragsdauer beibehalten.

2. Der Lohn wird nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. Der Arbeiter kann für solche Zeiten keinen Lohn fordern, in denen er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert ist, auch wenn die Verhinderung entschuldbar und nicht von erheblicher Dauer ist (§ 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Für diejenige Zeit, in welcher die Arbeit ruhen muß infolge Materialmangels, Mitternachtsüberläufe, polizeilicher Anordnung, Stilllegung des Baues durch den Bauherrn, Betriebsstörung der Materialförderungsanlagen oder partieller Streiks der auf den Arbeitsstätten beschäftigten Mitarbeiter, kann der Arbeitnehmer ebenfalls keinen Lohn beanspruchen. (Aus dem bisherigen Vertragsmuster übernommen.)

3. In Orten, wo Rühnigungsstellen vereinbart sind, kann in den vorgenannten Fällen das Arbeitsverhältnis von dem Arbeiter ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gelöst werden, sofern der Arbeitgeber sich nicht rechtzeitig zur Zahlung des Lohnes bereit erklärt hat.

§ 5. Alfordarbeit.

1. Alfordarbeit ist zulässig. Als Alfordarbeit bisher innerhalb einzelner Kategorien (§ 4) nicht ausgeführt wurde, ist deren Einführung nur auf Grund der freien Vereinbarung der örtlichen Organisationen zulässig. (Neu)

2. Ob in einzelnen Fällen im Alford gearbeitet wird, hängt lediglich von der freien Vereinbarung zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeiter ab. Diese Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen.

3. Die örtlichen Organisationen sind verpflichtet, innerhalb längstens zwei Monaten nach Abschluß des Vertrages einen Alfordtarif für einfache Arbeiten zu vereinbaren, dessen Sätze für alle Alfordverträge bindend sind. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so hat innerhalb eines weiteren Monats die zweite örtliche Instanz den Tarif endgültig festzusetzen. Solange ein Alfordtarif nicht festgestellt ist, bleibt es bei der freien Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer. (Neu)

4. Der Alfordüberschuß ist unter die am Alford Beschäftigten nach Verhältnis der im Alford geleisteten Arbeitszeit und des dem einzelnen Arbeiter zustehenden tarifmäßigen Stundenlohnes zu verteilen.

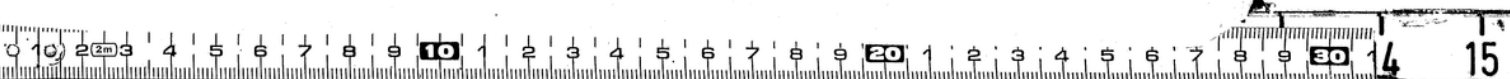
§ 6. Behandlung von Streitigkeiten.

Schlichtungskommission.

1. Zur Ueberwachung der örtlichen Verträge und zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Verträgen werden für einzelne oder zusammenhängende Orte Schlichtungskommissionen gebildet, die aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen. Die örtlichen Organisationen wählen ihre Mitglieder.

2. Anträge an die Schlichtungskommissionen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von acht Tagen nach Eintritt der Streitigkeit einzureichen. Die Schlichtungskommission hat innerhalb zweier Werktage über die Angelegenheit zu befinden. Tarifamt

1. Gegen die Entscheidungen der Schlichtungskommission ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen nach Fällung der Ent-



genügt die schuldige Arbeitszeit nicht, sie möchten sie nach Billigkeit verlängern. Allerdings ist eine Einschränkung bei es heißt: bei dringendem Bedarf über man braucht die Herren nur zu tennen, denn weiß man, daß bei ihnen jede Arbeit dringend ist. Rücksichtslos, brutal, aber auch dumm muß man die Herren Gipsermeister nennen, denn sonst würden sie nicht mit solchen Forderungen kommen.

Was sagen unsere Kollegen zu dem Antrage der Gipsermeister, bei dem § 4 über den Arbeitslohn folgenden Zusatz zu machen:

Voraussetzung für die Gewährung der festgesetzten Löhne ist, daß der Arbeitnehmer eine gerechte Arbeitszeit durchgemacht, oder vier Jahre praktisch im Gewerbe als Gehilfe gearbeitet hat.

Wir enthalten uns jeglichen Kommentars hierzu, wiederholen nur zur Kennzeichnung „dumm, rücksichtslos und brutal“.

Bei dem § 10, der die Durchführung des Vertrages für die vertragschließenden Parteien regelt, stellen die Unterwesmer den Antrag:

Verzichtet eine Organisation oder Zeile einer solchen gegen diese Bestimmung, dann ist sie der anderen Organisation ersatzpflichtig.

Von jeder der fraglichen Parteien ist der Betrag von M. 20000 bei der Reichsbank in Karlsruhe zu hinterlegen, der als Sicherheit für die aus diesem Vertrage entstehenden Ansprüche dient. Zukünftig für die Entscheidung über Ansprüche dieser Art ist das Zentralschiedsgericht.

Wir lassen es bei dieser kleinen Klausele bewenden, bemerken aber dabei ausdrücklich, daß fast in jedem Paragraphen Berücksichtigungen vorgelesen waren. Ferner verdient noch erwähnt zu werden, daß die Unterwesmer den Geltungsbereich des Vertrages auch auf Hessen und Bayern ausgedehnt wissen wollten.

Bei der nachmittags beginnenden Verhandlung begründete jede Partei ihre Änderungsanträge und kann es dabei manchmal zu recht erregten Auseinandersetzungen. Eine Einigung wurde nur über unwesentliche Punkte erzielt. Es würde zu weit führen, den ganzen Verlauf der Verhandlungen zu schildern, Zeit und Raum erlauben uns dies nicht. Am ersten Tage wurde bis 7 1/2 Uhr abends und Donnerstag, den 18. von morgens 9 bis mittags 12 1/2 Uhr, verhandelt. Dann trafen um 2 1/2 Uhr nachmittags die Schiedsrichter zusammen am über die Fassung des Textes zu beraten. Das Resultat der bis 7 Uhr abends dauernden Beratung ist der nachstehende Schiedspruch, bei dem wir die Änderungen durch gesperrten Druck hervorheben.

Tarifvertrag für das Gipsergewerbe.

I. Hauptvertrag.

Zwischen dem Zentralverband der Gipser, Glutstrasser und Werkpfermeister Deutschlands, e. V., mit Sitz Karlsruhe und dem Deutschen Bauarbeiterverband sowie dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter andererseits wird folgender Hauptvertrag abgeschlossen:

§ 1. Geltungsbereich.

1. Dieser Hauptvertrag gilt für Baden, Württemberg, Elß (als ausschließliche Vorländer) und Pfalz für diejenigen Lohngebiete, in denen die Vertragsparteien Organisationen haben oder während der Vertragsdauer errichten.

§ 2. Gewöhnliche Arbeitszeit.

1. Die gewöhnliche Arbeitszeit darf nicht mehr als zehn Stunden betragen und wird im übrigen durch den örtlichen Tarifvertrag geregelt, unter Weglassung der als Sommerarbeitszeit geltenden, welche mit dem 30. September schließt.

2. Das Umkleiden darf nicht während der Arbeitszeit erfolgen.

§ 3. Außergewöhnliche Arbeitszeit.

1. Als Sonn- und Feiertagsarbeit gilt die Arbeit, die von 12 Uhr nachts bis 12 Uhr nachts an Sonntagen und in der gleichen Zeit an den durch den örtlichen Tarifvertrag als Feiertag bestimmten Tagen geleistet wird.

2. Als Nacharbeit gilt die an Werktagen in den Stunden von 8 Uhr abends bis zum Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit geleistete Arbeit.

3. Als Überstundenarbeit gilt jede Arbeit, die über die Zeit zwischen der Sommerarbeitszeit im Sinne des § 2 und der Zeit der Nacharbeit geleistet wird.

4. Diese außergewöhnlichen Arbeitszeiten dürfen vom Arbeitgeber nur in Ausnahmefällen werden, wenn dringende Arbeiten vorliegen. Bei einer Arbeit, die sich über 6 Werktage hin erstreckt, darf zu außergewöhnlicher Arbeitszeit nur gearbeitet werden, wenn dem Arbeitgeber die Einstellung weiterer geeigneter Arbeitskräfte, welche die Arbeit innerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit erledigen können, unmöglich ist.

§ 4. Arbeitslohn.

1. Durch die örtlichen Tarifverträge sind Lohnsätze pro Stunde für die Arbeitnehmer mit der Maßgabe festzusetzen, daß die Arbeitnehmer zur Ausübung der bisher ordentlichen Arbeiten und zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet sind.

2. Der Umfang der Gegenleistung ist durch örtliche Normen zu bestimmen, deren Festsetzung Sache der örtlichen Tarifkommissionen ist.

3. Für solche Arbeitnehmer, welche infolge ihrer Jugend oder ihres Alters oder durch Invalidität in ihren Leistungen beschränkt sind, unterliegt der Stundenlohn der freien Vereinbarung.

4. Diese Vereinbarung hat innerhalb der ersten sechs Arbeitstage nach Eintritt der Arbeit zu erfolgen, andernfalls der durch den örtlichen Tarifvertrag festgesetzte Lohn zu gelten ist.

5. Bei den durch ihre Jugend in der Arbeit beschränkten Arbeitnehmern ist im örtlichen Tarifvertrag ein Mindestlohn festzusetzen.

6. Die im örtlichen Tarifvertrag vorgesehenen Lohnzuschläge für die während der außergewöhnlichen Arbeitszeit (Überstunden, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit) geleistete Arbeit sind nur dann zu bezahlen, wenn diese mit Wissen des Arbeitgebers gemacht worden ist.

7. Bei allen ausserordentlichen Arbeiten, gleichviel ob eine längere Nacharbeit zum Wohlfühl des Arbeitnehmers möglich ist oder nicht, sind die Kosten für den durch die ausserordentliche Arbeit dem Arbeitnehmer erwachsenden notwendigen Mehraufwand nach einer durch die örtlichen Tarifkommissionen festzustellenden Norm zu bezahlen.

§ 5. Arbeitsarbeit.

1. Arbeitsarbeit ist zulässig.

2. Ob im Auftrag gearbeitet wird, hängt in jedem Einzelfall lediglich von der Vereinbarung zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ab.

3. In den örtlichen Tarifverträgen ist ein Arbeitsarbeitsaufnahmehinweis unter der am Auftrag Beteiligten nach Verhältnis zum Auftrag geleisteten Arbeitszeit gleichmäßig zu verteilen.

4. Arbeitsarbeitsaufnahmehinweise sind schriftlich anzufertigen. Wird diese Form nicht beachtet, so ist die Arbeit im Stundenlohn zu bezahlen.

5. Für Arbeitsarbeiten, deren Preise in dem örtlichen Tarifvertrag festgesetzt sind, dürfen niedrigere Preise nicht vereinbart werden.

6. Für Arbeitsarbeiten, deren Preise in dem örtlichen Tarifvertrag nicht festgesetzt sind und somit der freien Vereinbarung unterliegen, sind die vereinbarten Preise in dem Auftragvertrag anzuführen.

7. Bei Arbeitsarbeit darf die tatsächliche Arbeitszeit nicht verkürzt werden.

8. Bei Arbeitsarbeit ist der Stundenlohn zu garantieren, hingegen muß auch die gleiche Arbeitsleistung wie beim Tagelohn erfüllt werden. (Vergleiche § 4 Absatz 1 und 2.)

9. Abschlagszahlungen erfolgen wöchentlich in der Höhe des ganzen Tariflohnes.

10. Falls im örtlichen Tarifvertrag keine andere Bestimmung der Zeit für die Abrechnung getroffen ist, so muß spätestens eine Woche nach Fertigstellung der abgenommenen Arbeitsarbeit abgerechnet und der Lohnbetrag verteilt werden.

§ 6. Lohnzahlung.

1. Die Lohnperiode umfaßt eine Woche, die Freitag darfst nicht der Samstag gewahrt werden.

2. Die Lohnzahlung muß binnen einer Viertelstunde nach Arbeitslohn beendet sein, auch wenn die Lohnzahlung an einem andern Ort als der Arbeitsstelle erfolgt. Die über jene Viertelstunde hinausgehende Wartezeit ist wie tatsächliche geleistete Arbeit zu vergüten, und zwar muß jede angefangene Stunde voll bezahlt werden. Zur Arbeitsleistung während der Wartezeit ist der Arbeitnehmer nicht verpflichtet.

3. Auf der Arbeitsarbeit mit Material wachen, obgleich dieses bei dem Arbeitgeber oder dessen Vertreter rechtzeitig bestellt wurde, so ist die Wartezeit als Arbeitszeit zu vergüten.

4. Der Arbeitnehmer kann für solche Zeiten keinen Lohn fordern, in denen er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert ist, auch wenn die Verhinderung entschuldbar und nicht von erheblicher Dauer ist.

§ 7. Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

1. Das Arbeitsverhältnis kann von jedem Zeit ohne Kündigung gelöst werden, jedoch mit der Maßgabe, daß der Tag eine Arbeitsinheit bildet. Entlassung und Austritt müssen vor Schluß der Arbeitszeit erfolgt werden.

2. Bei ausserordentlicher Arbeit kann eine Kündigungsfrist vereinbart werden.

§ 8. Örtliche Tarifkommission und Zentral-schiedsgericht.

1. Zur Entscheldung der aus dem Haupt- und örtlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten, soweit für dieselben nicht das Gewerbegericht zuständig ist, sowie zur Überwachung des Vertrages wird eine örtliche Tarifkommission gebildet.

2. In diese Tarifkommissionen müssen die örtlichen Organisationen eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Mitglieder und einen unparteiischen Vorsitzenden.

3. Vermögen die örtlichen Organisationen nicht zu einigen, so ist in Orten, wo ein Gewerbegericht besteht, dessen Vorsitzender zu eruchen, den Vorsitz selbst zu übernehmen oder eine andere unparteiische Person zum Vorsitzenden zu bestimmen.

4. Jede Streitfache ist mit schriftlicher Begründung innerhalb 14 Tagen bei dem Vorsitzenden der Tarifkommission einzureichen.

5. Innerhalb einer von dem Tag nach der Einreichung an laufend einen Frist von drei Arbeitstagen hat die Tarifkommission über jede Streitfache zu befinden.

6. Die Tarifkommission bestimmt ihre Geschäftsordnung selbst, vorbehaltlich der Bestimmung der Verbände.

7. Gegen die Entscheidung der Tarifkommission nach Fällung der Entscheidung durch das Zentral-schiedsgericht in Karlsruhe durch Einreichung eines Schriftsatzes zulässig.

8. Das Zentral-schiedsgericht besteht aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von den Zentralverbänden ernannt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden.

9. Einigen sich die Zentralverbände nicht über die Person dieses Vorsitzenden, so wird dieser vom Oberbürgermeister von Karlsruhe bestimmt.

10. Solange die Streitfache eine im Verlaufe vorgelegene Anzahl beschäftigt, dürfen Abregelungen wegen dieses Falles nicht stattfinden, während dieser Streit, Ausperrungen, Warnungen vor Zugang und ähnliche Maßnahmen nicht erfolgen.

§ 9. Allgemeines.

1. Das Zusammenarbeiten mit andern oder nicht organisierten Arbeitnehmern auf ein derselben Arbeitsstelle darf nicht beanstandet werden, und zwar weder von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, noch von den einzelnen Organisationen.

2. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern liegt im freien Ermessen des Arbeitgebers oder seines Auftragnehmers.

3. Ein Grund zur Abregelung darf von keiner Seite in dem Umfang gesehen werden, daß ein Mitglied einer Organisation angehebt oder nicht angehebt oder eine tarifliche Forderung geltend macht.

4. Auf der Arbeitsstelle während der Arbeitszeit ist jegliche Agitation verboten. Pausen gelten nicht als Arbeitszeit.

Auf der Arbeitsstelle dürfen andern oder nicht organisierten Arbeitnehmern nicht zulässig werden, die Pausen und nicht vor und nach der Arbeitszeit.

5. Der Zutritt zu der Arbeitsstelle ist andern als den dort vom Arbeitgeber beschäftigten Personen ohne Erlaubnis des Arbeitgebers verboten, jedoch mit Ausnahme der Mitglieder der Tarifkommissionen und des Vorstandes der örtlichen und der diesen übergeordneten Organisationen beider Zeile.

6. Der Genuß von geistigen Getränken sowie das Rauchen während der Arbeitszeit (also außerhalb der Pausen) ist verboten. Eine Entlassung darf wegen geringfügiger Verletzung dieser Bestimmung jedoch nur stattfinden, wenn mehrfache Verstöße vorgekommen sind und vorher eine Warnung eingetrufen ist.

7. Unbeschadet örtlicher Regelung muß an jeder größeren Arbeitsstelle, an der mindestens vier Mann beschäftigt sind, ein Aufsichtsbüro mit zugehöriger Raum zur Aufzeichnung der Arbeit und des Arbeitszeuges zur Verfügung gestellt werden.

§ 10. Durchführung des Vertrages.

1. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung des Vertrages und der durch die vertragsmäßigen Instanzen getroffenen Entscheidungen einzusetzen. Verstöße hiergegen oder Umgehungen sind nachdrücklich zu bekämpfen. Insbesondere dürfen im Widerspruch hierzu ausübende Streiks, erfolgslose Ausperrungen und erregende Warnungen vor Zugang oder sonstigen dem Vertrag verletzende Maßnahmen nicht unternommen werden.

2. Die gerichtliche Geltendmachung irgendwelcher vom möglichen Streitigkeiten gegeneinander aus diesem Vertrag ist für die beteiligten Organisationen ausgeschlossen.

§ 11. Dauer des Vertrages.

1. Dieser Vertrag gilt bis 31. März 1916. Spätestens drei Monate vor seinem Ablauf haben die Verhandlungen über Fortsetzung oder Erneuerung des Vertragsverhältnisses zu beginnen. Wird hierüber bis 1. Februar 1916 eine Einigung nicht erzielt, so ist durch das in § 8 vorgesehene Zentral-schiedsgericht der Abschluß eines neuen Vertrages anzubahnen.

§ 12. Ortsverträge.

1. Zusatzbestimmungen in den auf dieser Grundlage abzuschließenden örtlichen Tarifverträgen dürfen dem Zweck und Sinn dieses Hauptvertrages nicht widersprechen.

II. Örtlicher Tarifvertrag.

Zwischen der örtlichen Organisation der Arbeitgeber, nämlich und der der Arbeitnehmer, nämlich wird folgender Tarifvertrag

unter Zugrundelegung des zwischen den Zentralverbänden gemäß dieser I. vereinbarten Hauptvertrages abgeschlossen, dessen Bestimmungen einen wesentlichen Bestandteil dieses örtlichen Tarifvertrages bilden.

§ 1. Geltungsbereich und Wirkung.

1. Dieser Vertrag gilt für folgende Orte:

2. Arbeitsordnungen, Tarifverträge oder sonstige Vereinbarungen dürfen dem Tarifvertrag nicht widersprechen.

3. Die Vertragsparteien dürfen abweichende Bestimmungen innerhalb obigen Gebietes mit andern Organisationen, mit einzelnen Arbeitgebern oder einzelnen Arbeitern nicht treffen.

4. Die Arbeitnehmer dürfen, falls sie bei Arbeitgeber beschäftigt sind, die dem vertragsschließenden Arbeitgeberorganisationen nicht angehören, nicht zu schlechteren Bedingungen arbeiten, als in diesem örtlichen Tarifvertrag festgesetzt sind, insbesondere nicht zu niedrigeren als in letzterem bestimmten Lohnsätzen.

§ 2. Gewöhnliche Arbeitszeit.

1. Die gewöhnliche Arbeitszeit wird wie folgt geregelt:

Datum	Uhr	Beginn	Ende	Wartung	Wetter	Überstunden	Arbeitsstunden
A. Sommerarbeitszeit							
10. September							
B. Winterarbeitszeit							
1. I. Ort							
II.							
III.							
IV.							

2. Ausnahmeweise können diese Arbeitszeiten, abgesehen von der Sommerarbeitszeit (A), bei dringendem Bedarf vom Arbeitgeber im Einzelfall verlängert werden.

§ 3. Arbeiterarbeitszeit.

1. Als Feiertage gelten:
2. An dem letzten Werktag vor dem ersten Osterfest und dem nächsten Feiertag ist ... Stunde früher Feierabend ohne Verzählung.

§ 4. Arbeitslohn.

- 1. Der Lohnsatz beträgt:
a) für Meister pro Stunde
b) für Stufarbeiter pro Stunde
c) für Hilfsarbeiter über 17 Jahre pro Stunde
2. Bei jugendlichen Arbeitnehmern, bei denen die Festlegung des Stundenlohnes nach dem Hauptvertrag der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterliegt, darf der Stundenlohn nicht weniger betragen als ...

4. Umfang der Gegenleistung:

§ 5. Stundtarif.

§ 6. Lohnzahlung.

1. Am ... abend ist Zahlungsschluß. Die Auszahlung erfolgt am ...

§ 7. Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei auswärtiger Arbeit.

§ 8. Örtliche Tarifkommission und Zentral-schiedsgericht.

1. Zur Entscheidung der aus dem Haupt- und örtlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten, soweit für dieselben nicht das Gewerbe- oder das Handelsrecht, sowie die Überwachung des Vertrags ist, sowie zur Beobachtung des Vertrags wird eine örtliche Tarifkommission gebildet.

2. In diese Tarifkommission wählen die örtlichen Organisationen eine gleiche Anzahl von Vertretern und Arbeitnehmer als Mitglieder und einen unparteiischen Vorsitzenden.

3. Vermögen der örtlichen Organisationen sind über die Verlon der Vorsitzenden nicht zu einlegen, so ist in Orten, wo ein Gewerbe-gericht besteht, dessen Vorsitzender und in anderen Orten der Gemeindevorstand zu ersuchen, den Vorsitz selbst zu übernehmen oder eine andere unparteiische Person zum Vorsitzenden zu bestimmen.

4. Jede Streitliche ist mit schriftlicher Begründung innerhalb 14 Tagen bei dem Vorsitzenden der Tarifkommission einzureichen.

5. Innerhalb einer vom Tag nach der Einreichung an laufenden Frist von drei Werktagen hat die Tarifkommission über jede Streitliche zu beschließen.

6. Die Tarifkommission bestimmt ihre Geschäftsordnung selbst, vorbehaltlich der Festsetzung einer solchen durch die Zentral-verbände.

7. Gegen die Entscheidung der Tarifkommission ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Fällung der Entscheidung ein Rechtsbehelf durch Einreichung eines Schriftsatzes zulässig.

8. Das Zentral-schiedsgericht besteht aus der gleichen Anzahl von Vertretern und Arbeitnehmern, die von den Zentral-verbänden entsendet werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden.

9. Einigen sind die Zentralverbände nicht über die Person dieses Vorsitzenden, so wird dieser vom Oberbürgermeister von Karlsruhe bestimmt.

10. Solange die Streitliche eine im Vertrag vorgesehene Instanz beschließt, dürfen Maßnahmen wegen dieses Falles nicht stattfinden und dürfen Streiks, Auspöcherungen, Warnungen vor Streik und ähnliche Maßnahmen nicht erfolgen.

11. Die Anzahl der von jeder Seite in die örtliche Tarifkommission zu stellenden Mitglieder beträgt ...

Örtliche Instanz:

§ 10. Durchführung des Vertrags.

1. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, ihren vollen Willen zur Durchführung des Vertrags und der durch die vertragsschließenden Instanzen getroffenen Entscheidungen einzusetzen. Verträge hingegen oder Umgehungen sind nachdrücklich zu bekämpfen. Insbesondere dürfen im Widerspruch hiermit ausbrechende Streiks, erfolglose Auspöcherungen und ergiebige Warnungen vor Streik oder sonstige den Vertrag verletzende Maßnahmen nicht unternommen werden.

§ 11. Dauer des Vertrags.

Dieser Vertrag gilt vom 1. April 1913 bis 31. März 1916.

§ 12. Vertragsgenehmigung.

Genehmigung des Vertrags durch die Verbände der Zentralorganisator bleibt vorbehalten.

Das Schiedsgericht hat sich also in der Hauptsache an der alten Vorlage gehalten, auch bei der Trennung in Haupt- und Nebentext, jedoch ist nicht zu verkennen, daß in einzelnen Punkten Verbesserungen eingeführt sind, während alle Abgelehnt wurden, die für einige Orte ist insofern eine Änderung geschaffen worden, als es sich generell heißt, daß die Stunden, die vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten früher Feierabend gemacht wurden, nicht bezahlt werden sollen.

Abgelehnt hat das Schiedsgericht nicht nur die Erweiterung des Geltungsbereiches für den Vertrag, sondern es hat klipp und klar ausgesprochen, daß wir in den genannten Gebieten nur dann verpflichtet sind mit der Unternehmerorganisation einen Vertrag zu schließen, wenn sie dort auch Mitglieder hat. Es ist also auch mit der Hoffnung der Herren von Karlsruhe, daß sie die Arbeiterorganisation vor ihren Wagen spannen konnten, abgelehnt ist ferner jegliche Verlängerung der normalen Arbeitszeit, dagegen sind erhebliche Verbesserungen bei der außergewöhnlichen Arbeitszeit, Überstunden, Nacht- und Sonntagarbeit zu verzeichnen. Auch ist die Einführung der wöchentlichen Lohnzahlung sowie die Neuordnung der Tarifkommissionen und der örtlichen Schiedsgerichte von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Unsere Kollegen nehmen zu dem Entwurf in einer Konferenz, die am 21. d. M. (Karfreitag) in Karlsruhe unsere Kollegen gewählt sind, das Tarifmuster anzunehmen und auf Grund desselben in die örtlichen beziehungsweise Bezirksverhandlungen einzutreten. Aber auch darüber soll entschieden werden, ob in der Schiedsgerichtsweise Bezirksverhandlungen der Mitglieder selbst die letzte Entscheidung über Annahme oder Ablehnung zu fällen haben, oder ob die Entscheidungen des Zentral-schiedsgerichts in letzter Instanz endgültig bindend für beide Teile sein sollen. Es geht hier, daß das Schiedsgericht der ganzen Bewegung nicht darin liegt, wie die Bezirks-schiedsgerichte sich zu der Frage der Lohnhöhe und der Arbeitszeit stellen. Hier denn gerade in dieser Instanz gilt es, den örtlichen Wünschen der Kollegen zu entsprechen. Die Zustimmung zu den Bezirksverhandlungen geht unter der Bedingung, daß die Entscheidung des Zentral-schiedsgerichts endgültig sein soll, aber dieser Standpunkt dürfte vielleicht einer Revision unterzogen werden und dazu ist ihnen ja auch eine Brücke gebaut, da das Schiedsgericht ihnen eine Frist von drei Tagen extra gewährt, um sich über die Frage schlüssig zu werden.

Unsere Kollegen werden nach reiflicher Prüfung der ganzen Sachlage entscheiden über das was zu tun und zu lassen ist. Die Wünsche um seinen Augenblick darüber, daß die ganze Situation eine sehr ernste ist, aber durch einen lauten Frieden zu einem Tarifvertrage zu kommen, der den Wünschen der Allgemeinheit nicht Rechnung trägt, kann den Mitgliedern kaum zugemutet werden. Doppelte Vorsicht ist bei den Gewerkschaften Süddeutschlands geboten, weil wir gerade hier mit einer Anzahl sozial schwacher Elemente zu rechnen haben, die in puncto Karfreitag noch vieles zu wünschen übrig lassen, und gerade deswegen einen großen Wert darauf legen, möglichst viele Bestimmungen in den Vertrag hineinzubekommen, die man als Kaufmann-paragrafen bezeichnen muß. Will es also hier auf der Hut zu sein, so darf man doch auch nicht vergessen, daß eine ungenügende Beschäftigung überdauert noch recht ungünstig ist und es gilt nach wie vor auf der ganzen Linie einzuhalten, daß unsere Kollegen sich einrichten auf den Kampf. Die meisten derjenigen Kollegen die im Winter in ihrer Heimat waren, sind wieder an ihre Arbeitsstellen zurückgekehrt, da muß man in unsere Statuten- und Gipfelaktionen wiederum mit aller Energie gerührt werden, die Kollegen zur Teilnahme an den Versammlungen und zur Vorbereitung für den eventuellen Kampf zu gewinnen.

Dies gilt nicht nur für die Kollegen in Süddeutschland, sondern für alle Orte, wo Sektionen der Studbranche bestehen. Außer dem Geld haben wir auch in dem großen Industriezentrum eine Lohnbewegung größeren Umfanges für die Studbranche zu verzeichnen. Nicht weniger als 26 Verträge laufen dort ab und die Unternehmerorganisation hat auf ihrer Generaterversammlung beschlossen, daß die Verhandlungen für diese Orte zentral geführt werden sollen. In nächster Zeit werden unsere dortigen Kollegen zu dieser Frage Stellung zu nehmen haben.

Auf der ganzen Linie aber heißt es jetzt für uns: „Gewehr bei Fuß“ und jederzeit bereit einzutreten für die Interessen der Gesamtheit.

Aus dem Baugewerbe.

Ein Wettermüdel der Terrains- und Baupetulation. — Zur Situation in Essen und Umgebung. — Resultate des Essener Baugewerks. — Spekulative Ausstellungen. — Vereinigungen des Bauhandwerklichen Baugewerks. — Hypothekendarlehen. — Wucherliche Zinsen an langfristigen Hypotheken. — Wichtige der Vereinigten Arbeiter. — Das Zentral-verbandslohn von Hünthausen. — Dividenden der Aktiengesellschaft für Baugewerks in Berlin. — Grün & Bülger Aktiengesellschaft. — Julius Berger Bauhandwerksgesellschaft. — Neue Anstalten.

Zu den Wettermüdel der Terrains- und Baupetulation gehört auch das Essener Gebiet, dessen Verhältnisse durch die Verteilung von Millionenverlusten des Essener Baugewerks kürzlich zur allgemeinen Kenntnis kamen.

Aus der Verbindung mit einer Baufirma in Kellinghausen soll dem Baugewerbe ein Verlust von fast einer Million Mark erwachsen. Stark beteiligt ist das Stadteitel, wie die Handelspresse berichtet, ferner an der im Stadteitel Mittelscheid schwebenden Baufirma, die möglicherweise zur Zahlungs Einstellung verschiedener Bauunternehmer führen wird, denen der Baugewerbe erhebliche Kredite gewährt hat. Die Fällung ergab, daß man in der Kreditgewährung ungenügend vorging; angeführt dafür wird ein Fall Kettingen, dem bei einem Jahresumsatz von etwa 400 000 Kredit von schließlich 1 200 000 eingekündigt wurde, so daß Kettingen jährlich 70 000 an Zinsen und Provisionen aufzubringen hatte, weit mehr, als sein Geschäft abwarf. In einer Aufsicht an die Handelszeitung des „Westfälischen Tageblatts“ wird die Situation des Essener Marktes damit zu erklären versucht, daß vor einigen Jahren, zu Beginn der letzten Großkonjunkturperiode mit dem plötzlich auftretenden großen Arbeiterbedarf der Firma Krupp eine entsprechend lebhaftere Wohnungsnachfrage entstand. Von den Unternehmern, die den Bau von Arbeiterwohnungen betrieben, soll man außer acht gelassen worden sein, daß die Firma Krupp von jeher bestrahlt gewesen ist, ihre Arbeiterwohnungen auf eigenen, d. h. der Firma gehörigen Grund und Boden anzufertigen. So habe denn in der Tat die Firma Krupp nach den großen Arbeitereinstellungen umfangreiche Terrains neu erworben und mit Arbeiterwohnungen bebauen lassen. Daraus soll sich dann die Folge ergeben haben, daß die durch die privaten Unternehmer errichteten Häuser von Mietern teilweise verlassen wurden, und soweit sie erst in neuerer Zeit fertig wurden, überhaupt nicht oder nur zum geringen Teil vermietet waren. Es ist nicht bezweifelt, daß sich die Spekulation auf diese Weise in Essen veralltugelt haben sollte; die Aufsicht hat selbst hervor, daß über die Praxis der Firma Krupp, eigene Arbeiterwohnhäuser zu bauen, unendlich Interesse herrschen konnte. Auch in Essen hat die Spekulation seit Jahren schwere Ausschreitungen begangen, und zwar unter dem Vorwand eines widerwärtigen Bankrottismus, ohne dessen Unterstützung die Ausschreitungen nie den jetzt aufgedeckten Umfang hätten annehmen können. Kennzeichnend für die Beschaffung des Essener Baugewerks ist folgende Resolution, die kürzlich in einer Versammlung von Baugewerksinteressenten in Essen angenommen wurde: „Die zu Essen versammelten Vertreter der am Baugewerk interessierten Kreise halten es für eine Notwendigkeit, für den Stadt- und Landkreis Essen einen Schutzverband für den Baugewerbe ins Leben zu rufen, dessen Zweck ist, den Bauhandwerkern sowie den am Baugewerk tätigen unautonomen Elementen entgegenzutreten und eine Befreiung der am Baugewerk herrschenden Kreditverhältnisse herbeizuführen sowie Treu und Glauben im Baugewerbe wieder zu Ehren zu bringen.“

Der Schaaffhausen'sche Baugewerbe, der zu den Banken gehört, die ein gerühmtes Maß von Schulden an den Baugewerks des Baugewerks von Groß-Berlin haben, steht in seinem Geschäftsbereich auf die Baugewerkslage ein. Die Schwierigkeiten der Beschaffung von Hypotheken, schreibt die Verwaltung, steigerten sich in einer Weise, die seit Jahrzehnten nicht gekannt und nicht vorzuziehen war. Im Zusammenhange damit mußte die Baufirma Kurt Berndt, mit der wir seit sehr Jahren in Verbindung stehen, ihre Zahlung einstellen. Für unsere Forderung von rund 3 000 000 sind wir durch hypothekarische Interzessen gebedt; bei der Abwicklung sind jedoch angesichts der augenblicklichen Lage Ausfälle möglich, wofür wir durch die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Rückstellung Vorsorge getroffen haben. Die vorgeschriebenen Verhältnisse haben auch auf den Geschäftsgang der uns nahestehenden Terrainsgesellschaft Groß-Berlin, G. m. b. H., ungünstig eingewirkt. Bei der großen Zurückhaltung der Geldgeber liegt die Verkaufslage nicht nach, während andererseits aus früheren Geschäften eine Reihe inzwischen bebauter Grundstücke zurückverkauft werden mußte. Im vergangenen Jahre haben wir als Folge eines der Boardinghouse-Alt-Gel. in Berlin gewählten Baugewerks die Garantie der von dieser Gesellschaft abgeschlossenen ersten Hypothek von 6 600 000 übernommen. Da wir durch einwandfreie Rückzahlung, welche zum Teil durch erhaltene Unterlagen sichergestellt ist, Deckung besitzen, so sind wir von der Einwirkung des Unternehmers unabhängig und gegen jeden Schaden gesichert. Unsere sonstigen Engagements auf dem Baugewerk Immobilienmarkt beschränken sich auf Kontraktbeziehungen an Terrainsgesellschaften in Gemeinschaft mit anderen Banken in der Gegend von rund 1 700 000. Sehr viele der hier erwähnten Engagements sind, und zwar nicht erst im letzten Jahre, in einer Weise betrieben worden, die einer Großbank die Beteiligung hätte verbieten müssen. Ohne die intime Baugewerbe, die in der entscheidenden Situation schließlich doch versagte, wären die in Betracht kommenden Unternehmern zu einer sorgfameren Wirtschaft gezwungen gewesen.



Für übertrieben hält die Braunschweiger Zentral-Bodenkredit-Vereinigung die Frage über die Hypothekentilgung. Insofern liegt es doch auf der Hand, sagt die Gesellschaft in ihrem Bericht über das Jahr 1912, daß das geliebte Publikum bei Realisationsfällen — es mögen Realisationsfälle oder Proportionalitäten gewesen sein — Bedingungen bewilligen würde, die der augenblicklichen Lage des Geldmarktes und dem Rückblick auf die Standorte entsprechen. Gegenüber diesen Realisationsfällen waren diejenigen Schuldner in glücklicher Lage, welche sich in günstiger Zeit einen unbedingten Hypothekentilgung durch Aufnahme von Amortisationsdarlehen beschafft hatten. Die häßliche Verdrüßlichkeit hat die Vorteile dieser Art der Realisation viel eher erkannt als die südliche. Ob ein Young zur Tilgung nicht in gewissen Umsätze für den häßlichen Grundkredit, meint die Verwaltung, notwendig werden wird, wenn man an seine Verbesserung denkt, wird sorgfältig zu erwägen sein. Wie sich werden Hypothekengelder, was die Zentral-Bodenkredit-Vereinigung überblickt, nur auf sehr kurze Fristen auszugeben, und zwar durchaus nicht auf Wunsch der Hypothekenschuldner. Die Geldgeber verbinden damit, besonders in kritischen Zeiten, den Zweck, hohe Vermittlungsgebühren und Erneuerungsprovisionen herauszubekommen; sehr oft nehmen diese Praktiken die Form des schlimmsten Scherzes an. Mit einem Verlust von 2 283 087 schließen die Vereinigten Berliner Wirtelwerke für 1912 ab. Der Geschäftsbericht bezieht das Jahr 1912 als das schlechteste für die Bau- und Wirtelindustrie seit deren Bestehen infolge des Stotens der Bautätigkeit und der hohen Futtermittelpreise für die zahlreichen Gespinnne. Endlich wirteln nachteilig auf die Wirtelindustrie die zahlreichen Erdbebenverletzungen und Ausschüttungsarbeiten für die Untergrundbahn sowie für den Stettiner Kanal. Der dort genannte Boden ist, ganz gleichgültig, ob er sich zu Wirtelarbeiten eignet oder nicht, den Bauunternehmer billig angeboten worden, um zu Wirtelarbeiten zu werden. Die Gesellschaft habe beim königlichen Polizeipräsidenten gegen die Verwendung dieses minderwertigen Wirtels Einspruch erhoben, wie sie glaubt, mit Erfolg. Andererseits hält die Verwaltung den Niedergang der Wirtelindustrie nur für eine vorübergehende Erscheinung, die sich sicher in absehbarer Zeit zum Besseren ändern würde. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt fünf Millionen Mark. Gleichfalls dividendenlos bleibt für 1912 das Zentralverkaufskontor der Hintermauerungssteine, Akt.-Ges., das nach dividendenreichen Jahren auch für 1911 bereits keine Dividende zur Verteilung brachte. Die Gesellschaft fungiert als Verkaufsstelle der Vereinigung märkischer Biegeteilefabrik, G. m. b. H. Die daran geknüpften Erwartungen erfüllten sich nicht, da die Mitglieder der Vereinigung vor der Aufnahme des Betriebes der gemeinsamen Verkaufsstelle enorme Vorkäufe vornahmen. Diese Vorkäufe werden auf 100 Millionen Steine angegeben. Es wird in dem Geschäftsbericht des Zentralverkaufskontors nicht nur über die stagnation im Steinhandel gesagt, sondern auch darüber, daß die Gesellschaft sich aufserhalb des, ihre Umsatzeinlöse einzuholen und Hypotheken einzuziehen oder umzuändern. Eine Steigerung der Dividende von 6 pSt. auf 6 pSt. erfolgt bei der Aktien-Gesellschaft für Bauausführungen in Berlin. Die Verwaltung glaubt, wie sie mitteilt, trotz der schlechten Zeit mit Rücksicht auf die weiterforschende Konsolidation und auf die guten Aussichten der Gesellschaft die Erhöhung der Dividende um 1 pSt. empfehlen zu können. — Wieder 7 1/2 pSt. wird die Dividende der Grün & Hilfinger Akt.-Ges. (Wauausführungen) in Mannheim betragen; nach dem Rechnungsbildbericht entspricht der Auftragsbestand ungefähr dem letztjährigen. Die laufenden Arbeiten nehmen einen bedeutenden Fortschritt, mit Ausnahme des Ems-Werke-Kanals sowie der Kleinortrekortarbeiten Laufenburg, die durch im voraus nicht zu erkennende Gründe verlustig geworden haben. Auch in der Generalversammlung der Julius Berger Tiefbau-Akt.-Ges. die für die alten Aktien wieder 200 Dividende von 20 pSt. zahlt — die jungen Aktien nehmen an der Dividende nur zur Hälfte teil — wurde berichtet, daß die Gesellschaft ungefähr mit dem gleichen Auftragsbestand wie im Vorjahre in das neue Geschäftsjahr eingetreten sei, dagegen seien die Arbeiten, die im laufenden Jahre zur Ausführung kommen, weit stärker. — Mehrere Insolvenzen wurden in der jüngsten Zeit auf Wilsdorf und Darmstadt gemeldet. In Darmstadt sollte die Bauunternehmer Ludwig Jule mit circa 2 200 000 Mark insolvent geworden; in Darmstadt sollte die Darmstädter Bank bei Darmstadt & Barth etwa 2 000 000 Mark fordern, die nach Angabe des Instituts durch gute Hypotheken gedeckt sein sollen. Weniger gut gedeckt sind die Forderungen dieser Bauhandwerker.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Großbanken nach ihren Jahresabschlüssen. — Das Ergebnis der Reichsbank 1912. — Die wichtigsten preussisch-deutschen Anleihen.

Alle Großbanken und ebenso die Reichsbank haben nunmehr ihre Jahresabschlüsse veröffentlicht. Obwohl neue Erfahrungen dadurch kaum noch enthält werden konnten, so ist doch der Überblick über die vorwiegend als jemals sich freuzenden und gegeneinander laufenden Strömungen des Vorjahres von besonderem Interesse.

Ausdrücklich die Produktionskonjunktur zur Grundlage genommen, hätten die großen Kreditinstitute ein unbedeutendes Mittelsjahr erleben müssen. Große Inanspruchnahme, hohe Provisionen und hohe Zinsen sind in der Tat kennzeichnend für die letztjährige Bilanz; und wäre es rein nach diesem „regulären Bankgeschäft“ gegangen, so würden Reingewinne und Dividenden alles fröhliche überhört haben. Die Einnahmen aus Zinsen und Provisionen waren gegen den Vorjahr 1911 um 8 Millionen Mark gegen 1910 gestiegen; sie stiegen diesmal auf 123,2 Millionen Mark, das heißt, wiederum um nicht weniger wie 9,06 Millionen Mark. Die Provisionsgewinne hatten sich 1911 (gegen 1910) bereits um 4,83 Millionen Mark erhöht; und erhöhten sich 1912 nochmals auf 70,04, das heißt, um 5,11 Millionen Mark.

Diesen Vorteilen stehen jedoch recht betrübliche Enttäuschungen gegenüber. Der Kursrückgang an den Börsen, die Schwierigkeit, neue Wertpapiere auszugeben und unterzubringen, mußte die meisten Banken schwer treffen; und so steht dem dem Vorjahre aus Zinsen und Provisionen ein gleicher Minderertrag aus Einnahmen und Einnahmestilligungen gegenüber (siehe zusammen 40,55 Millionen Mark Gewinn, also gegen das Vorjahr 9,74 Millionen Mark weniger). Doch man, besonders gegen den Jahresabschluss, nur mit geringem Aufwand halbwegs genügend fremde Mittel heranzubekommen vermochte, ist bekannt. Dennoch sind die fremden Gelder bei weitem nicht in den vorjährigen Beträgen selbsthalten geblieben; bei einzelnen Instituten hat die Entziehung, wie sie sonst beinahe ausschließlich aus dem Ausland und unter dem Druck der politischen Verunsicherung mehr und mehr aus dem Inlande stattfand, bis zu 14 pSt. betragen. Das Ende vom Liede ist, daß wohl der Reingewinn sich auf 24,4, also um 2,69 Millionen Mark gebogen hat, daß jedoch der Reingewinn (ohne Vortrag) sich auf 188,1 Millionen Mark stellt, also 3,95 Millionen Mark niedriger wie 1911 (höher nur: bei der Deutschen Bank und Dresdener Bank um je 0,46 Millionen Mark, bei der Diskontogesellschaft um 1,82 Millionen Mark, bei der Commerz- und Diskontobank um 0,11 Millionen Mark — niedriger dagegen bei der Rheinisch-Westfälischen Bank um 0,02 Millionen Mark, beim Schaffhauser Bankverein um 4,59 Millionen Mark, bei der Berliner Handelsgesellschaft um 0,04 Millionen Mark, bei der Nationalbank um 0,48 Millionen Mark, bei der Mitteldeutschen Kreditbank um 0,15 Millionen Mark). Manche der eingestellten Differenz hat allerdings eine immerhin noch bedeutungsvolle Bedeutung. So haben sich die Banken beim Einnahmestilligungen stets eine große Selbstgenügsamkeit für ihre Erträge vorhalten, vor allem, um durch recht mäßige Bewertung stille Reserven für später zu schaffen. Diesmal wird man jedoch eher vorsichtig sein können, daß alles nicht auf die günstige Wirkung nach außen zugunsten, also eher reiner höher als sonst angefallen ist. Es ist demnach wiederum die vorjährige Dividende verteilen zu können. Es ergibt sich deshalb für die Kapitalkraft und die Reingewinne das folgende Bild:

Instituten	Reingewinn	Dividenden
Deutsche Bank	200,0	110,0
Diskontogesellschaft	200,0	81,3
Dresdener Bank	200,0	61,0
Darmstädter Bank	145,0	82,0
Berliner Handelsgesellschaft	110,0	34,5
Nationalbank	90,0	15,8
Commerz- und Diskontobank	85,0	13,5
Mitteldeutsche Kreditbank	60,0	8,9

Wenn der Schaffhauser Bankverein als das einzige große Institut heißt, das seine vorjährige Dividende nicht aufrechterhalten kann (1911 7 1/2 pSt., 1912 6 pSt.), so hat dazu in erster Linie die Verminderung in Zinseinnahmen, besonders Berlin, beigetragen. An den Aktien der Berliner Terrain- und Baugesellschaft verlor man im Vorjahr 22 pSt., die Kursrückgang mit dem höchsten Verfall der Aktien im Jahre 1911 erfolgt sogar 31 pSt. Weiter gegen die bankrotte Kaufmanns Bank Berlin. Es ist demnach, daß die vorübergehende Verbindung mit der Dresdener Bank wohl den größeren Bundesgenossen des Vordringens als die wichtige Hauptzweige erleichtert hat, während das als reaktive Institut hauptsächlich die dortige Seite des Berliner Geschäftszweigs kennen lernte.

Weiter zeigen die Jahresabschlüsse von neuem, daß sich die Großbanken in ihrer Liquidität (in dem Verhältnis ihrer Zahl und jederzeit flüssig zu machenden Mittel zu wohl die Reserven) nachmals verschlechtert haben, obwohl die Reserven des Reichsbankpräsidenten zu größerer Vorsicht und Zurückhaltung des Reichsbankpräsidenten und allem im Herbst auf dem Münchner Bankertag ihre Fortsetzung fanden. Berechnet man mit der „Branfleur“ die Liquidität in der Weise, daß man den Bankstellen als flüssige Mittel und bei der Reichsbank beliehbare sind die Verbindlichkeiten ummehre erst mit 40 gegen vorher 40,5 pSt. absetzt. Aber diese Verschlechterung würde härter erscheinen, wenn nicht ein paar Institute mühsamer und im letzten Monate ihre flüssigen Anlagen hätten erfahren mehr Prozent nach dieser Richtung verschlechtert. Nicht in besonderer Form belästigen Wertpapiere, die Reparto (die in besonderer Form belästigen Wertpapiere, die Reparto) ergibt sich gegen 1911 ein weiteres Verschlechten der Beding

von 64,8 auf 62,0 pSt., bei vereinzelten Banken sogar um 6 und 6 pSt. Dieser stellt der Jahresabschluss nach unter dem Jahresdurchschnitt, so daß für das kommende neue Jahr erst recht Mahnung zur Vorsicht an die Stelle wäre. Die Entwindung der Reichsbank ist hier so oft geschildert worden, daß wir uns heute mit der Bilanz der Reichsbank des vorjährigen Jahresabschlusses begnügen können. Zur Verfügung bleibt 1912 ein Reingewinn von 37,41 Millionen Mark (1911 27,58 Millionen Mark), davon fließen 3,11 Millionen Mark (2,13 Millionen Mark) in die Reserve ab, während sich, abgesehen von einem geringen Vortrag der Rest auf 21,77 (14,56) und 12,52 (10,55) Millionen Mark zwischen dem Reich und den Aktionären verteilt. Auf die 180 Millionen Mark Aktienkapital entfällt also eine Dividende von 6,95 pSt., gegen 5,88 pSt. in 1911, 6,48 pSt. in 1910, 6,33 pSt. in 1909, 7,77 pSt. in 1908, 9,59 pSt. in 1907. Die Zahlung des Reingewinns erfolgt beinahe ausschließlich in der Weise, daß zunächst den Anteilseignern ein Minimalgewinn (eine „ordentliche Dividende“) von 3 1/2 pSt. berechnet wird, während der verbleibende Betrag, abgesehen von der Zurückweisung zum Reingewinn, zu ein Viertel den Aktionären, zu drei Viertel der Reichsbank zufließt.

Die vollständige Erschütterung des Anlagemarktes offenbart sich auch bei den neuen Anleiheausgaben des Reiches und Braunschens. Am 7. März lagen zur öffentlichen Zeichnung auf: 50 Millionen vierprozentige Reichs- und 100 Millionen vierprozentige Staatsanleihe, zum Zeichnerpreis von 98,60 oder gar nur 98,40 Mark, falls man, unter Errechnung bis zum 15. Januar 1914, sich zur Eintragung in das Reichs- oder Staatsanleihebuch bereit erklärte. Diese Anleihen brachte man gerade mit knapper Not unter. Daneben legte man jedoch, je zur Hälfte an 1. Mai und 1. August 1917 fällig, 400 Millionen vierprozentige preussische Staatsanleihen auf, wovon 200 Millionen lediglich zum Austausch der am 1. April 1913 fälligen älteren Staatsanleihen bestimmt waren. Mit dieser zweiten Anleiheausgabe fiel man glatt durch, obwohl der Zeichnerpreis auf 99 festgesetzt war, während 1917 die Einlösung, wie auch jetzt bei den alten Anleihen, mit dem vollen Hundert erfolgt. Nur etwa die Hälfte wurde geteilt, so daß noch rund 200 Millionen Mark ungeteilt blieben. In der letzten Woche des einseitigen Anleiheausweises ist es beispiellos da, daß der aufgelaufene Betrag nicht voll geteilt wurde.

Berlin, 11. März 1913. Mag Schyllpef.

Politische Umschau.

„Stille Wache“. — Die Jahreswertfeier der Reaktion. — Wärscher der Arbeiterklasse. — Offizier Heeresvorstellungen. — Cyprienfestgefecht. — Die deutschen Finanzminister und ihre Pläne. — Das Spiel hinter den Kulissen.

Diese Nummer unseres Blattes fällt in die „Stille Wache“, die uns über den Karfreitag hinweg zu kalten Zeiten bringt. Das Reichs-Feiernum feiert das Martyrium des Magisters, seinen Tod am Kreuz auf Golgatha und das Wunder seiner Auferstehung. Immer noch ist es nach Goethes Worten „das Wunder des Glaubens, welches die Augenblicke nicht. Wir wissen, daß das Kreuz der Erlösung der Menschheit die höchste Erlösung nicht gebracht hat. Immer noch mühen die „Christlichen“ Wärscher ein ihnen aufgeblühendes „schweres Kreuz“ schleppen: eine Unsumme von Ungerechtigkeit, Unheil und Verderben aller Art. Immer, wir glauben auch an eine Erlösung, die die einzig mögliche Erlösung: an die Selbstheilung der Wärscher aus dem Abgrund ihres Stens, ihres Jammers und wir glauben auch an eine Auferstehung, aber nicht an eine solche aus dem Irdischen Reich, sondern an das Aufsteigen des Geistes der Humanität und Gerechtigkeit zu einem großen Weltbewußtsein über die Mächte des Unheils und Verderbens. Wenn die Christen diesen Müssen, mögen alle unsere Leser aus ihnen den Weg dieses Geistes entnehmen.

Der furchtbare, so man kann wohl sagen geradezu dämonische Ernst unserer Zeit, der in der Besatz eines Weltreiches von heillosster Entschlossenheit gepflert ist, in der verlassenen Wache, in der Reichsbank, nicht im geringsten gemindert worden.

Oder sollte das eine Milderung und Entspannung der Situation bedeuten können, daß die reaktionären Gewalten, Stufen und Parteien, scheinbar im „Hochgefühl“ „nationaler Begeisterung“, ihre Forderung der Erneuerung an die Freiheitskriege mit unillichem, lächerlichem und subtilen Intrigenangelegenheiten im Reich gestellt haben? Genügt nicht. Wie diese Feier zu beurteilen ist, darüber haben wir uns schon vor einiger Zeit näher ausgesprochen. Nach der Verlesung ihrer Veranlassung soll die Erklärung und Erhebung des nationalen Bewußtseins dienen. Aber die politische Tendenz aber ist, den nationalen Geist zu laufen und irregulären, ihn ganz und gar unter das Joch des reaktionären Geistes zu bringen.

Die Jahreswertfeier ist unsern Zeitgenossen und Zeitgenossen eine höchst willkürliche „gegründete“ in der bedeutendsten Welt der Vererbung auf dem Nationalen und Nationalen, ihre Vererbung auf die nationale Bewusstheit, ihre Verschmähung und Verleumdung der wahren Nationen, der weltlichen Reue des Volkes, der Verleumdung des demokratischen Bewusstseins, der Arbeiterklasse und des Arbeiterbewusstseins in Deutschland, der Arbeiterklasse unter dem Deckmantel „nationaler Erneuerung“ zu betreiben. Aber die Wärscher des Volkes, in dieser Linie die Wärscher der aufgeschalteten, sich zu bewußtseins betreuenden Arbeiterklasse, hatten sich für die dieser Wärscher und opponieren in.

werden sie dem falschen Patriotismus entgegengetreten im Verlauf der beginnenden Woche bei der Rückkehr...

Freiheit, die blutige Freiheitskämpfe des Jahres 1848 ist, kann der politischen Impotenz und Feigheit des liberalen...

Wahrlich ist es die neue Weltanschauung, die fortwährend im Vordergrund des öffentlichen Interesses...

Es liegen die Dinge, und auf dieser Basis wird die Bedingungsfrage sich weiter entwickeln und schließlich...

Die laufende Ausgabe für das Reichswehr muß, statt wie im letzten Etat mit etwa 700 Millionen, fortan mit 1000 Millionen Reichsmark jährlich in Rechnung gestellt werden...

Bauarbeiterbewegung. Deutscher Bauarbeiterverband.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Reisenerstreckung. An Mitglieder, die dem Verbande ununterbrochen mindestens ein Jahr angehört...

Der Reisenerstreckung ergeben sich, nach dem Verzeichnis der Bestimmungsorte, die Karten werden auf Antrag des Zweigvereinsvorstandes vom Verbands...

Ein Dombau ohnegleichen ist es, daß ein „gut gemittelter“ Zeitungsabweerker sich jetzt bemüht, diesen zu sehen...

Die Freiheit des Rechtsinhabers in Goethes „Faust“ stellt, den Rechtsinhabern Schätze herbeizugaubern. Daraus...

Über die Grundzüge wird man recht bald näheres erfahren. Was die Verteilung des Vermögens anlangt, so wird...

Die Namen der Kollegen, die wegen rufschädlicher Beiträge ausgeschlossen sind, werden unter dieser Rubrik nicht...

Die laufende Ausgabe für das Reichswehr muß, statt wie im letzten Etat mit etwa 700 Millionen, fortan mit 1000 Millionen Reichsmark jährlich in Rechnung gestellt werden...

Bauarbeiterbewegung. Deutscher Bauarbeiterverband.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Reisenerstreckung. An Mitglieder, die dem Verbande ununterbrochen mindestens ein Jahr angehört...

Der Reisenerstreckung ergeben sich, nach dem Verzeichnis der Bestimmungsorte, die Karten werden auf Antrag des Zweigvereinsvorstandes vom Verbands...

Ein Dombau ohnegleichen ist es, daß ein „gut gemittelter“ Zeitungsabweerker sich jetzt bemüht, diesen zu sehen...

Die früheren Bestimmungen über die Reisenerstreckung der Statuten sind aufgehoben. Statuten ohne Reisekarte haben kein Anrecht auf Unterhaltung.

An die Zweigvereinsvorstände. Nach § 27 Abs. 2 des Statuts sollen die Mitglieder der Mitglieder, die über ein Jahr vom Beitrag befreit sind, dem Verbands...

Jugendabteilung. In nachstehenden Listen sind vom Verbandsvorstand Jugendpflichtigen erannt worden. Als Obmann ist...

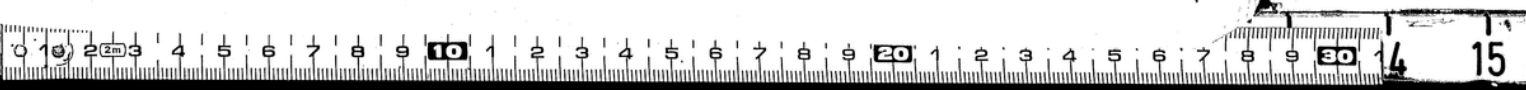
Ausgeschlossen sind auf Grund § 40 Abs. 2a des Statuts vom Zweigverein Bielefeld: Max Solch, geboren am 16. Februar 1884...

Entgeltlos. Ihren Verpflichtungen nachzukommen, werden vom Zweigverein Gladbeck: 23. Hülshof, Gildarbeiter, geboren am 14. März 1876...

Verloren ist das Mitgliedsbuch Nr. 48042 und die Reisekarte gleicher Nummer des am 7. Dezember 1908 eingetragenen Kollegen...

Lohnbewegungen und Differenzen. Deutschland.

- Ann. Sperrö über die Arbeiten des Unternehmers Lein. Bremen. Sperrö über die Firma Curt Wardenmann in Syke...



Die Arbeitslosezählungen

am 26. Oktober, 30. November und 21. Dezember nach Ortsgrößenklassen.

Die Arbeitslosezählungen waren mit Jahreschluss 1912 beendet. Die nach Bundesstellen geordnete Zusammenstellung der Zählungsergebnisse vom 21. Dezember, dem letzten Jahrestag, haben wir bereits in Nr. 8 des „Grundstein“ von diesem Jahre veröffentlicht, und in nachfolgendem Teil und den beigefügten Tabellen geben wir nun die Ergebnisse der Zählungen vom 26. Oktober, 30. November und 21. Dezember, nach Ortsgrößenklassen geordnet und bearbeitet, bekannt. Ergeben sich bei der Bearbeitung nach Bundesstellen Resultate, die besonders den Unterschied in der Beschäftigungsmöglichkeit zwischen den einzelnen Gebieten des Reichs hervorheben, so lassen die Bearbeitungen nach Ortsgrößenklassen für jede Ortsgrößenklasse gewisse Tendenzen in den Steigen und Fallen des Beschäftigungsgrades erkennen. Es geht aus diesen Bearbeitungen hervor, daß die Arbeit im Baugewerbe im Winter um so vollständiger zunimmt, je kleiner die Orte sind, und daß umgekehrt während des Sommers die Bauaktivität in den Kleinstädten am größten ist und daß sie immer mehr an Intensität verliert, je größer die Orte sind. Die Bauarbeiter der kleinen Städte sind also im Sommer der Arbeitslosigkeit in geringerer Weise ausgesetzt als die der Mittels- und Großstädte und die Bauarbeiter der Mittelsstädte in geringerer Weise als die der Großstädte. Umgekehrt ist die Arbeitslosigkeit während der Wintermonate in den kleinen Städten am größten, in den Großstädten verhältnismäßig am geringsten und in den Mittelsstädten mittelgroß. Diese Tendenzen werden weiter unten näher erläutert.

Rundlich sei zu der Bearbeitung nach Ortsgrößenklassen folgendes bemerkt: Bei der Bearbeitung nach Ortsgrößenklassen sind die Orte, in denen Zweigvereine unserer Verbände bestehen, in drei Größenklassen eingeteilt. Die erste Größenklasse umfaßt die Großstädte, also Städte mit 100 000 und mehr Einwohnern, die zweite Klasse mittelgroße Städte mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern und die dritte Klasse Kleinstädte mit weniger als 20 000 Einwohnern. Von den 48 Großstädten befinden sich in 41 Zweigvereine des Deutschen Bauarbeiterverbandes. Von den übrigen liegen Großstädte gehören Charlottenburg, Deutsch-Wilmersdorf, Neukölln und Schöneberg zum Zweigverein Berlin, Altona zu Hamburg, Hamburg zu Duisburg und Elberfeld und Wuppertal zusammen einen Zweigverein. Von den Mittelsstädten hatte der Verband am Schluß des vierten Quartals in 150 Orten Zweigvereine und von den Kleinstädten in 905 Orten, insgesamt also 1056 Zweigvereine. In den Zweigvereinen der 41 Großstädte ist, wie ein Blick auf die Tabelle zeigt, rund die Hälfte der Mitglieder unserer Verbände vereinigt, während sich die andere Hälfte fast zu gleichen Teilen auf die Gruppen Mittelstädte und Kleinstädte verteilt. Darum ist auch die absolute Zahl der Arbeitslosen in der Großstädte der Großstädte fast größer als in jeder der beiden anderen Ortsgrößenklassen. Arbeitslose Mitglieder wurden an den genannten Zähltagen gezählt (in absoluten Zahlen):

Datum	In Orten mit 100 000 und mehr Einw.	In Orten mit 20 000 bis 100 000 Einw.	In Orten mit weniger als 20 000 Einw.	Zusammen
26. Oktober	15987	6818	7495	29700
30. November	18937	8988	11200	39125
21. Dezember	22127	14139	17189	53455

Vom Hundert der befragten Mitglieder waren durchschnittlich arbeitslos:

Datum	In Orten mit 100 000 und mehr Einw.	In Orten mit 20 000 bis 100 000 Einw.	In Orten mit weniger als 20 000 Einw.	In ganzen Reich
26. Oktober	10,4	9,5	9,8	9,9
30. November	13,0	12,3	15,2	13,7
21. Dezember	15,9	21,7	23,9	19,4

Die beiden kleinen Tabellen zeigen in dieser einfachen Zusammenfassung, daß im Oktober noch die Großstädte den größten Prozentsatz an Arbeitslosen hatten, im November und Dezember aber haben die Mittel- und Kleinstädte größere Verhältniszahlen aufzuweisen als die Großstädte; die Kleinstädte

liegen in diesen beiden Monaten mit dem größten Prozentsatz an Arbeitslosen da.

Währe Einzelheiten haben wir, wie auch in den drei Quartalen vorher, nur für die Großstädte ermittelt; es sind Berechnungen über den Grad der Arbeitslosigkeit an den genannten drei Zähltagen in den einzelnen Großstädten. Die ermittelten Zahlen sind in der nachfolgenden Tabelle enthalten. In den Großstädten waren von hundert Mitgliedern arbeitslos:

Ort	Im 26. Oktober	Im 30. November	Im 21. Dezember
München	9,5	13,4	13,3
Hamburg	13,1	14,9	24,1
Barmen-Elberfeld	7,9	10,3	10,0
Groß-Berlin	23,7	26,3	31,4
Stuttgart	4,8	4,3	3,7
Dresden	1,1	2,0	4,1
Bremen	3,9	9,9	11,1
Wiesbaden	10,1	17,9	27,9
Köln	6,7	11,0	9,7
Göln a. Rh.	7,7	6,4	12,4
Frankfurt a. M.	9,6	9,4	13,3
Leipzig	7,4	8,8	9,6
Düsseldorf	17,1	11,9	14,8
Torunmund	4,1	6,5	7,0
Berlin	4,7	7,8	14,7
Essen	4,3	5,7	4,4
Düsseldorf	14,5	17,5	13,6
Berlin	9,1	9,0	10,8
Gelsenkirchen	4,9	6,2	5,1
Frankfurt a. M.	6,9	6,6	10,6
Dresden	3,4	5,0	10,1
Stettin	10,0	6,9	10,9
Düsseldorf	13,0	14,1	11,7
Hannover	6,8	7,9	9,0
Karlsruhe	2,4	7,0	11,4
Berlin	9,9	11,4	12,5
Stettin	10,0	8,8	6,4
Leipzig	6,8	8,8	11,4
Halleberg	9,0	10,8	17,3
Wuppertal	7,3	10,1	15,1
Wuppertal	4,4	5,3	7,5
Wuppertal	4,4	4,8	8,8
München	26,6	31,8	33,8
München	12,8	12,9	23,7
München	5,7	7,7	4,9
München	21,4	27,6	29,6
München	6,7	13,4	20,5
München	9,5	6,4	8,3
München	3,1	3,4	18,4
München	7,7	10,1	16,7
München	9,0	12,5	14,9
München	10,4	13,0	15,9

Der 26. November war dort ein Regentag.

Die Tabelle läßt zunächst erkennen, wie unterschiedlich der Grad der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Orten einer Ortsgrößenklasse ist. Der Gesamtdurchschnitt zeigt eine bestimmte steigende Tendenz, nicht so aber sämtliche Großstädte. In 9 von 41 Großstädten war die Arbeitslosigkeit im Dezember geringer als im November oder geringer als im November und Oktober. Es waren dies München, Wuppertal, Köln, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Hamburg, Königsberg, in Berlin 1. B., in der Mehrzahl Orte in Westdeutschland. In Berlin war die Arbeitslosigkeit im Dezember 31,4 von hundert arbeitslos, in München in den gleichen Monaten 26,6 und 28,8 von hundert. Ausnahmeweise groß war an allen drei Zähltagen der vierten Quartals die Arbeitslosigkeit auch in Augsburg, Wiesbaden, Danzig, Düsseldorf, Hamburg, Nürnberg und Posen.

Die Befragung der einzelnen Berufe durch die Arbeitslosigkeit ist aus nachfolgender Zusammenstellung zu erkennen.

Die Zusammenstellung enthält die Zahl der in den verschiedenen Berufen an den Zähltagen festgestellten arbeitslosen Mitglieder sowie den Prozentsatz an Arbeitslosen im Verhältnis zu den befragten Mitgliedern der betreffenden Berufe.

Datum	In Orten mit 100 000 und mehr Einwohnern			In Orten mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern			In Orten mit weniger als 20 000 Einwohnern			Zusammen
	Arbeitslose	Zahl	Prozent	Arbeitslose	Zahl	Prozent	Arbeitslose	Zahl	Prozent	
Baureis.										
26. Oktober	6789	9,1	5885	8,6	5383	9,3	16037	9,1		
30. November	8843	11,5	8270	12,9	8836	15,7	22441	15,2		
21. Dezember	10240	14,7	8888	22,5	12845	24,7	27973	19,8		
Bauhilfsarbeiter.										
26. Oktober	6689	11,9	2208	10,4	1970	9,1	11208	11,1		
30. November	8843	14,5	2932	13,7	3638	14,3	13960	14,3		
21. Dezember	9490	17,4	4188	20,1	8292	21,7	17670	22,2		
Gerätearbeiter.										
26. Oktober	442	9,4	869	12,9	95	8,8	908	10,3		
30. November	617	11,1	879	15,1	147	10,4	1043	10,3		
21. Dezember	684	12,5	471	17,6	159	14,4	1114	14,4		
Zementarbeiter.										
26. Oktober	856	11,4	21	5,0	4	1,7	410	10,3		
30. November	447	14,0	40	7,8	8	2,3	492	14,4		
21. Dezember	459	15,1	66	12,6	11	5,8	535	14,2		
Stuhlarbeiter.										
26. Oktober	828	12,2	178	9,7	48	6,7	1047	11,4		
30. November	1203	18,1	674	20,2	132	21,4	1709	19,2		
21. Dezember	1285	20,5	581	22,7	244	24,0	2110	24,3		
Schloßer.										
26. Oktober	74	8,0	2	2,9	—	—	76	7,3		
30. November	87	9,6	2	4,8	—	—	90	9,1		
21. Dezember	88	9,6	6	9,0	1	10,0	95	9,4		

Aus dieser Zusammenstellung nach Berufen ist zu erkennen, daß die Stuhlarbeiter an allen drei Zähltagen am stärksten unter der Arbeitslosigkeit zu leiden hatten, während sie in den Sommermonaten, neben den Maurern, am verhältnismäßig wenigsten davon betroffen wurden. Auch bei den Stuhlarbeitern fanden sich in den drei Monaten die Bauhilfsarbeiter als ungenügend; in den Sommermonaten hatten diese, und neben ihnen die Gerätearbeiter, stets die höchsten Arbeitslosenziffern. Den niedrigsten Prozentsatz an Arbeitslosen hatten in den drei Wintermonaten die Schloßer, während die Maurer, Zementarbeiter und Bauhilfsarbeiter die Verhältniszahlen zwischen Schloßerern und Bauhilfsarbeitern hatten.

Berücksichtigung erfolgte von den Großstädten auch im vierten Quartal zunächst, nicht so von den Mittelstädten und Kleinstädten. Befragten im Dezember verlagerten viele Vereine, insoweit achtzig mehr als bei den früheren Zählungen im Jahre, darunter 18 Zweigvereine in Mittelstädten, von denen in fünf Beamte angestellt sind. Von einer Befragten der hundert Vereine liegen wir ab.

Diesem letzten Bericht über die Arbeitslosezählungen lassen wir nachstehend eine Zusammenstellung der Arbeitslosezählungen jeder Ortsgrößenklasse an allen dreizehn Zähltagen dieser Jahreshälfte folgen. (Siehe Tabelle auf Seite 139.) Diese Verhältniszahlen dieser Tabelle veranschaulichen, daß, was in dieser Zusammenstellung einleuchtend genug ist, nämlich, daß die Arbeit im Baugewerbe während des Winterhalbes umgekehrt zunimmt, je kleiner die Orte sind, und daß während des Sommers die Bauaktivität in den Kleinstädten am größten ist und daß sie immer mehr an Intensität verliert, je größer die Orte sind. Im Jahresdurchschnitt 1912 haben die Großstädte am stärksten, die Mittelstädte am wenigsten und die Kleinstädte die geringste absolute Zahl der arbeitslosen Mitglieder. Es ist sehr ersichtlich, daß die Verhältniszahlen der arbeitslosen Mitglieder und der Bauaktivität in den Wintermonaten den Verhältniszahlen der Bauaktivität im Winter. Andere Verhältniszahlen ergeben sich, wenn man die Monate Januar

Ortsgrößenklassen	Zahl der befragten Mitglieder	Zahl der arbeitslosen Mitglieder	Zahl der arbeitslosen Mitglieder	Aus den befragten Mitgliedern waren																																
				nach Berufen						arbeitslos wegen																										
				Baureis	Bauhilfsarbeiter	Gerätearbeiter	Zementarbeiter	Stuhlarbeiter	Schloßer	Baureis	Bauhilfsarbeiter	Gerätearbeiter	Zementarbeiter	Stuhlarbeiter	Schloßer																					
Zähltag: 26. Oktober 1912																																				
Orte mit 100 000 und mehr Einwohnern	41	18029	14816	19279	6799	2379	5091	1204	390	856	13637	104	6769	885	6869	442	828	74	473	33	4809	901	867	47	104	21	4	334	100	131	120	157	57			
Orte mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern	141	81676	72073	65257	40181	379	20467	2501	1561	66	6816	9,5	3886	1	2368	369	178	2	2908	15	1512	158	164	—	808	2	324	116	4	875	7	587	95	18	3	
Orte mit unter 20 000 Einwohnern	779	85822	80653	78158	53024	229	1324	1047	595	9	7495	9,3	5333	4	1770	85	43	—	2593	9	1310	14	27	—	830	3	37	17	1	—	—	528	2	477	28	7
Summa	961	338204	300892	271214	161144	3205	33653	7752	1416	93	19978	9,4	1637	410	11202	908	1047	76	18334	296	731	604	856	47	1768	6	756	184	9	3737	99	231	123	129	23	
Zähltag: 30. November 1912																																				
Orte mit 100 000 und mehr Einwohnern	41	161056	145680	136693	64896	3750	49133	1134	3457	824	18987	18,0	2843	147	8340	517	1202	87	57294	318	6738	818	906	65	329	29	491	61	80	—	2327	100	1111	141	238	22
Orte mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern	187	75796	67449	64451	35704	507	18430	2510	1240	60	8928	13,3	3970	40	2683	378	374	3	32961	94	2260	292	290	2	276	7	184	30	44	—	1613	9	678	66	40	1
Orte mit unter 20 000 Einwohnern	780	82900	77515	65716	47590	210	18203	1263	485	10	18000	15,5	8838	5	2683	147	139	—	7119	12	1111	94	95	—	561	4	150	29	22	—	112	4	27	24	14	
Summa	968	323144	290694	268859	147635	3467	33769	7018	4718	894	39736	13,7	2241	1452	13960	1643	1708	90	16324	348	1053	702	1296	67	119	40	776	110	127	—	14459	103	1161	231	259	
Zähltag: 21. Dezember 1912																																				
Orte mit 100 000 und mehr Einwohnern	41	160291	138762	116626	59251	2511	44987	3741	5016	809	22127	15,9	10240	459	9490	584	1333	66	6290	329	6057	357	1036	50	484	17	373	11	30	—	2626	100	1150	166	37	50
Orte mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern	182	72161	65103	50964	30857	984	16959	2026	1097	61	4139	21,7	2888	65	4138	471	631	6	6366	32	3174	318	423	5	717	7	284	29	45	—	1263	10	726	124	63	1
Orte mit unter 20 000 Einwohnern	711	76564	71944	54755	39125	195	14222	954	260	9	17189	23,9	1285	11	13929	159	244	1	10515	9	5126	106	179	—	104	—	436	19	47	—	120	4	27	34	14	
Summa	884	309012	277599	222344	129233	3120	75816	6901	6363	879	38156	19,4	31975	618	17637	1164	1810	90	2149	370	1261	1164	55	216	21	99	60	122	—	6338	124	375	224	33	32	

